



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XIII. Fernere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden, puncto Autonomiæ: Streit wegen des Worts, Observantia, dafür Catholici das Wort, Conniventia setzen wollen: Anstand wegen der Stadt ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Mart. terthanen nichts erworben, also könne und wolle er auch denenselben nichts vergeben: Einmahl müsse denen Kayserlichen diseret gesagt werden, daß wir ihnen nichts verschenden können, sondern nothwendig dero Jura reserviren müssen.

1648. Mart.

Dieses Votum haben fast alle wiederhohlet, ausser daß Nürnberg und etliche folgende dafür gehalten, daß der Sache mit einer schriftlichen Contestation, daß Evangelischen theils denen Erb-Untertanen, an präterdirten Rechten nichts vergeben worden, dergestalt zu helfen, daß solche denen Kayserlichen ordentlich insinuiret, und ad Protocollum zu bringen begehret werde.

Darauf dann der Schluß gefallen, 1) daß in secundo gradu Autonomiæ nunmehr nicht allein mit denen 15. Jahren heraus zu gehen, sondern auch den Herren Schwedischen absolute heimzugeben, was sie in diesen pals im Ende erhalten können. 2) Wegen des Worts: absolut, zu erwarten, was Catholici bey Casareanis verrichten werden. 3) Ratione der Erb-Landen, wann unser dissens ja nicht in das Instrumentum zu bringen, jedoch quovis alio modo congruo bezeuget, und also denen Erb-Untertanen nichts vergeben werde. 4) Weilen sich die Catholici ulero er bieten, daß sie in Dero Herrschafften mit ihren Evangelicis subdicis bescheidenlich handeln und verfahren wollen, zu sehen, ob solche Erklärung mit in das Instrument zu bringen.

Nachdem nun solch Conclusum den Herren Schwedischen gebühlich hinterbracht worden, und selbe darauf mit denen Kayserlichen zusammen getreten, seynd sie bald darauf wieder zurück kommen, und vermeldet, daß die Herren Kayserliche durchaus von keinem Reservat, noch Remission, die Erb-Untertanen belangend, wissen noch hören wollen, sondern Mandatum prohibitorium expressum allegiret, welches in originali zu communiciren sie sich anerbotten, und vermeldet, daß sie solches bereits also auch den Herren Catholicis angesaget: Weilen denn die Herren Kayserliche dergestalt obstinat sich erwiesen, sie, Schwedische, auch gleichwohl in denen armen Leuten ihr habend Recht nicht vergeben wollten, und das Maul nicht also stopffen lassen könnten; hätten sie dismahls weiters nichts vorbringen wollen, sondern denen Kayserlichen heimgestellt, ob sie der Sache weiter und besser nachdencken, und sich der Sachen Nothdurft nach milder erklären wollten. Darauf dieselbe, weilen es spat und bereits 1. Uhr Nachmittags gewest, hinweg gefahren. Darmit sich dieser sieben-de Congress geendet.

### §. XIII.

fernere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden, puncto Autonomiz.

Die in dem obigen §. XI. bemerkte Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden, wurde dann Frentags, den 3. Mart. bey jenen fortgesetzt, deren Verlauff, nach der Schweden abgestatteten Relation, dieser war: „Die Schweden befragten anfänglich die Kayserliche Gesandten um die Ursache derer biß daher ausgestellten Conferenzen, worauf diese zur Antwort gaben: Denen Catholischen, sonderlich Mayntz, Trier, Eöln, etlichen Fürstlichen, auch der Stadt Eöln und Aachen, Gesandten, komme derer Bayerischen und Würzburgischen Vornehmen mit etlichen derer Evangelischen, beschwerlich vor, zumahl fünffter Theil.

„Eöln wegen des verweigerten simulanei Exercitii im Stift Hildesheim, und Mayntz wegen der Stadt Erfurth in das vermeynte Project nicht consentiren wollten; Sondern man werde allesfalls mit diesen beyden einen besondern Krieg führen müssen; in modo agendi wäre gefehlet; gestalten, wofern sie, die Chur-Bayerischen, ihnen, denen Kayserlichen, von ihrem Vorhaben und der Handlung Anzeige gethan hätten, würde durch ihre, der Kayserlichen, Vermittelung, die Sache vielleicht hurtiger zu erheben gewest sey; Der Auffas sey fast dem gedruckten Instrument gleich, man könne wegen Hildesheim und Erfurt die

¶¶ 2

„respe-

1648. „respectively 5. und 3. Jahr einrückten,  
Mart. „und, was de ulteriori Statuum con-  
„ventione circa Jura Subditorum,  
„dann de tutela eorundem ex Pactis  
„& Privilegiis, in dem 2. & 3. Gradu,  
„deren in primo ohnedas gedacht werde,  
„heraus thun, so werde wenig Unterscheid  
„vorhanden seyn.

Kayserliche  
Aufsätze we-  
gen der Erb-  
Länder.

„Als nun die Schweden angedeutet,  
„daß der Eyffer des Friedens bey ihnen,  
„den Evangelicis, und bey theils Catho-  
„lischen langen Verzug nicht verstatte, und  
„man daher alle Mittel und Wege, solchen  
„abzuschneiden, versuchte; So confe-  
„rirten die Kayserlichen mit denen Catho-  
„lischen Ständen, und überliessen inmit-  
„telst denen Schweden die sub N. I. & II.  
„wegen der Religion in denen Erb- Län-  
„dern, begriffene Aufsätze, welche diese de-  
„nen Evangelicis sofort communicir-  
„ten, und deren Gutachten darüber er-  
„forderten.

Der Evange-  
licorum das  
gegen ge-  
machte Pro-  
jecte.

„Wie aber die Evangelici sothane  
„Aufsätze sehr verfänglich erachteten, nicht  
„allein wegen der dem Hause Oesterreich  
„darinnen attribuirten Erb- Rdnigreiche,  
„worunter eben so balden Germanien  
„auch begriffen werden mögen, und, daß  
„das stabile beneficium intercessionis  
„auf proxima Comitia restringiret, son-  
„dern auch, daß das Schlesiße Werk in  
„gar zu enge Schrancken gefasset werden  
„wollen: Also beliefferten hingegen Ev-  
„angelici denen Schweden die sub No.  
„III. & IV. beygefügte ohnvorgreifliche  
„Aufsätze, und ersuchten sie, in dieser alle  
„Evangelische insgemein betreffenden Sa-  
„che das beste zu thun, damit man darinn  
„ohnvorweißlich davon, und doch einmahl  
„aus dem Kriege kommen könne; welches  
„sie bestmöglich zu thun zusagten, auch,  
„nachdem sie sich mit denen Kayserlichen  
„etwas besprochen, denen Evangelicis  
„wiederum zu erkennen gaben, sie, die Kay-  
„serlichen, hätten von den Catholischen  
„so viel zurück gebracht, daß, ob sie wohl  
„verhofft gehabt, Evangelici würden sich  
„ab dem Kayserlichen gedruckten Projecte  
„und denen seithero dazu gebrachten Mo-  
„nitis begnügen, so mußten sie doch am  
„Ende deren fernere Instanz geschehen las-  
„sen. Allein könten sie bey dem §. Hoc  
„statamen non obstante &c. die Worte: SO-

Catholici  
machen noch  
einige Erinne-

1648. „LA DENIQUE OBSERVANTIA, Mart.  
„nicht passiren lassen, sondern hielten bef-  
„ser, das alte Wort: CONNIVENTIA, rung bey dem  
„zu setzen; Dieses aber wollten Evan- Project in  
„gelici, propter difficilem probatio- puncto Au-  
„nem scientia Conniventis, keines tonomiz.  
„weges nachgeben, weil dieses die impor- Sonderlich  
„tantesten Worte wären, von deren Krafft über das  
„und Norma, das vornehmste in der gan- Wort: Obser-  
„gen Autonomia dependire, biß end- vantia.  
„lich die Kayserliche Gesandten, da sie ge- Wollen davor  
„hen, daß die Schweden und Evangelici das Wort  
„nicht davon abgehen wollten, darunter Conniventia  
„nachgaben. Bey dem §. Placuit porro, setzen.  
„verlangten Catholici, es müsse die Clau-  
„sula: Donec inter Status utriusque Re-  
„ligionis &c. übergangen; imgleichen  
„statt des Wortes: Cultum, das Wort: Ex-  
„ercitium; und an statt: exercuerunt,  
„das Wort: habuerunt, gesetzt; auch im  
„Schlusse die Worte: Universalis Auto-  
„nomie, aut Privilegiis aut Pactis tuti  
„sint, aussen gelassen werden. Alleine sie,  
„die Schweden, wüßten der Conniventia, Die Schweden  
„obangeregter Ursachen halber, wo nicht die und Evan-  
„OBSERVANTIA dabey stünde, nicht gelici aber  
„Platz zu geben, bey denen übrigen Punkten wollen von  
„aber möchte vielleicht, ad extremum, noch dem Wort  
„ein Temperament zu finden seyn, wel- Observantia,  
„ches Evangelici auf ihre Discreion und nicht abge-  
„äußerste Bemühung stellten. gen.

Die meiste Difficultät aber ruhete,  
nach der Schweden Vortrag, auf dem, daß  
der Chur-Maynßische Gesandte, D. Kei-  
gersperger, wegen Chur-Maynß, diese  
Notulam nicht, als cum reservatione  
Jurium contra Erfordenses expressa,  
unterschreiben wollte, worinnen aber we-  
der die Schweden, und noch weniger die  
Sächsischen, noch auch ob causam Evan-  
gelicorum communem, die gesamten  
Religionis Genossen condescendiren  
wollten. Die Kayserlichen versprachen  
zwar, weils obiger Vorbehalt nur biß zu  
Einlangung Chur-Maynßischer Declara-  
tion angesehen sey, welche, wie sie wollte,  
ausfallen möchte, dennoch, des angezo-  
gen Pacti halben, nichts in das Instru-  
ment gebracht werden sollte, man möchte  
daher, Evangelischer Seits selbige zulassen.  
Alleine die Schweden hatten die Besors-  
ge, es möchte von andern dieses Exempel  
ad consequentiam gezogen, und folgendes  
hiedurch ein bößer Eingang gemacht wer-  
den;

1648.  
Mart.

den; massen dann Hildesheim seine Intention, wenigstens im Stiffte unterschiedene Catholische Kirchen aufzubauen, mit Gewalt durchtreiben wollte. Was Desterreich anbetriffe, hätten sie, die Schweden, auch etwas aufgesetzt, und den Inhalt, beydertheil auf suspensionem Præsentationum gestellet; aber die Kayserlichen wären darüber so wild worden, (wie der Schweden Formalia waren) daß sie gesagt, wann sie solches unterschrieben würde es ihnen den Kopff kosten, weiln ihnen deßfalls so gar schaffte Verbotse vom Kayserlichen Hoff zugekommen wären; doch wollten sie auf den Schlag der Evangelicorum ersteren Begriffs, folgenden Tages, etwas, ihnen hoffentlich nicht mißfälliges, zustellen.

Wobey es dann verblieben, und die Sache auf den folgenden Tag, da der ganze Punct der Autonomiæ zum Ende gebracht, und nachmahln unterschrieben werden sollte, remittiret, denen Sächsischen Gesandten aber an die Hand gegeben wurde, denen Chur-Maynischen zuzusprechen, damit sie das ohndthige Disputat, und ein Aergerniß einzuführen, unterwegs lassen möchten; welches dieselbe dann Abends um 6. Uhr, mit Zuziehung des Chur-Sächsischen Legati thaten: Allein, ohnangesehen der Chur-Maynische Gesandte Mehle selbst agnoscirte, daß das angezogene Erfurthische Pactum conditionata ratificationis unvollkommen, und daher darauf nicht zu sehen sey; so bestund doch Dr. Keigersperger, mit ziemlicher Unbescheidenheit, (welcher aber von dem andern Theil, gehdriger massen

begegnet wurde) nicht nur feste darauf, sondern gab auch deutlich zu erkennen, daß, so viel an ihnen sey, die Stadt Erfurth, und vielleicht ea occasione ein mehrers, von der Regula termini excipivet werden sollte.

Mit solchem Disputat wurden in die 2. Stunden zugebracht, die Sächsischen kunnten aber solchen spagnolischen Mann von seiner Meynung nicht divertiren, daher wurde mit Zuthun der übrigen Evangelischen Gesandten, der Schluß gefasset, dafern er, Keigersperger, die Unterschrift nochmahlen difficultiren würde, denen Kayserlichen und Schwedischen zuzusprechen, sie möchten sich hierinnen, zumahlen jene, ihrer Auctorität gebrauchen; wollte er aber je etwas thun, so möchte es à parte geschehen, wowieber die Sächsischen ihre Nothdurfft zu beobachten wissen würden; Hassete dann dieses nicht, so wäre die Subscription Chur-Trier aufzutragen, und im Ende ihm, Dr. Keigersbergern, mit gesamtem Zuthun publice zu sagen, daß man das, und andere seine bißhero gebrauchte Stücklein, seinem gnädigsten Herrn überschreiben, und dieselben, als dessen beandter Intention zu entgegen lauffende, zu seiner schweren Verantwortung hindanstellen wolte; dann die von ihm vorgeschlagene Provisional-Insertion in Nigrum eben so verhänglich wäre, als die an Hand gegebene Gegen-Protestation und Reservation des Altenburgischen von Thumshirn, quâ Directoris inter Evangelicos, vorgekommen sey.

1648.  
Mart.

Anstand wegen der Stadt Erfurt.

## N. I.

*Cæsareanorum Proiectum in puncto Provinciarum Hereditariarum.*

N. I.  
Kayserliches Proiect, die Autonomie in den Erb-Landen betreffend.

Et quoniam de majori Religionis libertate in hujusmodi Hereditariis Domus Austriacæ Regnis & Provinciis concedenda, in præsentis Tractatu variæ actum, nihil tamen, ob denegationem nomine Cæsareæ Majestatis factam, conveniri potuit; Augustanæ Confessionis Ordines sibi reservarunt facultatem intercedendi ulterius apud Suam Majestatem in proximis Comitibus.

¶ ff 3

N. II.

1648.  
Mart.

N. II.

1648.  
Mart.*Ratione Silesia.*N. II.  
Vergleichen  
wegen Schlesien.

Post verbum: *Concedatur*. Præterea cum Sacra Cæsarea Majestas durantibus his Tractatibus, ad instantium Domini Electoris Saxonie declaraverit, quod facta Pace, ultra præcedentem Concessionem, pro iis, qui in Ducatibus Silesie Augustanæ Confessione addicti sunt, tres Ecclesias, unam extra mœnia Civitatis Javariensis, secundam extra mœnia Civitatis Glogavia, & tertiam extra mœnia Civitatis Schweiniz locis commodis, Mandato Sux Majestatis ipsis demonstrandis, ipsorumque propriis sumptibus ædificandi facultatem concedere velit, placuit hoc idem huic quoque Transactioni inferere.

N. III.

*Projectum Evangelicorum.*N. III.  
Der Evangelischen Aufsatz.

Et cum de majori Religionis libertate & exercitio in Regno Bohemie ei incorporatis, & aliis Cæsareæ Majestatis Provinciis Hæreditariis concedendo, in præfenti Tractatu varie actum, nec tamen plene conveniri poterit, Regia Suecia Majestas & Augustanæ Confessionis Ordines sibi reservarunt facultatem apud Cæsaream Majestatem ulterius interveniendi & intercedendi.

N. IV.

N. IV.  
Vergleichen  
Project.

Quo Jure Cæsareæ Majestatis Proceres & Subditi in Regno Bohemie, ei incorporatis cæterisque Provinciis Hæreditariis posthac sint usuri, certe determinari non potuit, utrinque enim nec Cæsareæ nec Regiæ Sueciæ Majestatum, nec Augustanæ Confessionis addictorum Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarum & Legati cedere voluerunt.

§. XIV.

Wichtigkeit  
des puncti  
Autonomie  
generalis.Wichtigkeit  
der Worte:  
sola Observantia.

Solchemnach war der wichtige punctus *AVTONOMIÆ GENERALIS* in Wichtigkeit gestellet, daß die darüber verfaßte Notul, des folgenden Tags, von denen beyderseitigen Gesandtschafften und denen Directoris sollte unterschrieben werden, und erzähsten die Schweden denen Evangelicis, nach geendigter Conferenz umständlich, was sie vor einen hefftigen Kampff mit denen Kayserlichen gehabt hätten, bis die Worte: *Sola denique OBSERVANTIA*, wären beliebt worden; sie hätten aber Gewissens halber nicht davon absehen können, weil diese Observantia des Jahrs 1624. die einige Norma und Regula der Autonomie seyn mußte, und wann solche Observantia nicht beobachtet werden, oder man davon abweichen wolte, alle bisherige Handlung über die Religions-Freyheit, ein vergebenes Werk seyn würde. Und eben darum sey ihnen die *Conventia*, auf welchen Worten die Kayserliche Gesandten lange Zeit, mit dem größten Eyser bestanden waren, so sehr verdächtig vorgekommen, weil solcher gestalt die Gewissens-Freyheit nur bloß von der Gnade des Gegentheils dependiren, und daher der Friede nicht länger dauern würde, als es etwa die Convenienz desselben leyden müchte: Wolten nun die Evangelischen ihr Recht und die Schweden ihre Ehre beobachten; so müste allezeit in Schweden eine Armée bereit stehen, die vermeynte *Conventiam* in Terminis *Observantia* zu erhalten. Nunmehr aber sey es deutlich genug